



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

235/2

27. APR. 1980

B C 293 US

1980	Berlin, den 6. November 1980	Teil I Nr. 30
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21.10. 80	Verordnung über die Stiftung der „Helene-Weigel-Medaille“	293
10.10. 80	Anordnung Nr. 3 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungs- WfSP.n	294
4. 9.80	Anordnung über die Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen	294
30. 9.80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesund- heits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	299
	Berichtigung	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	299
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300

**Verordnung
über die Stiftung der „Helene-Weigel-Medaille“
vom 21. Oktober 1980**

§ 1

In Anerkennung hervorragender Leistungen sozialistisch-realistischer Darstellungskunst wird die „Helene-Weigel-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“ erfolgt 1981.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

über die Verleihung der „Helene-Weigel-Medaille“

§ 1

Die „Helene-Weigel-Medaille“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für außergewöhnliche und vorbildliche Leistungen sozialistisch-realistischer Darstellungskunst verliehen

werden, die im Kalenderjahr vor der Auszeichnung in Theatern der Deutschen Demokratischen Republik erbracht wurden.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.
- (2) Die Prämie wird aus dem Staatshaushalt finanziert und ist durch das Ministerium für Kultur zu planen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - das Präsidium des Verbandes der Theaterschaffenden der DDR,
 - das Präsidium des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf Empfehlung der Intendanten der Theater ihres Territoriums,
 - der in der DDR lebende Erbe Helene Weigels.
- (2) Die Vorschläge sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres beim Minister für Kultur einzureichen.
- (3) Die Entscheidung über die Vorschläge trifft der Minister für Kultur.

§ 5

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt jährlich anlässlich des Welttages des Theaters, dem 27. März, durch den Minister für Kultur.
- (2) Es kann jährlich eine Medaille an eine Darstellerin oder einen Darsteller verliehen werden.

§ 6

- (1) Die Medaille ist rund, versilbert und hat einen Durchmesser von 20 mm. Auf der Vorderseite befindet sich ein